

Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch den Oberbergischen Kreis (Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Satzungserlass)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.10.2018	Hauptausschuss
31.10.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Gummersbach sowie die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gummersbach und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen zu erlassen.

Begründung:

Gemäß § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die Brandverhütungsschau ist gem. § 26 Abs. 2 BHKG eine Aufgabe der Kommune. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen. Im Oberbergischen Kreis soll hiervon Gebrauch gemacht werden.

Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt ausschließlich durch Personal der Kreisverwaltung. Zur Deckung der für die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten können die kreisangehörigen Kommunen gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG jeweils eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für diese Aufgabe erlassen. Mit dieser Satzung übertragen die Kommunen dem Kreis ihre Rechte zur Einziehung und Vollstreckung der Gebühren. Die Erhebung der Gebühren durch den Kreis erfolgt im Namen der jeweiligen Kommune.

Anlage/n:

1. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Gummersbach
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gummersbach und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen